



AMTSTAFEL

Bearb.: Dr. Gernot Esterl
Tel.: +43 (3532) 2101-210
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-163207/2025-7

Murau, am 02.06.2025

Ggst.: Thomas Pirker, Neumarkt in der Steiermark;
Teichanlage am Doppelbach;
wasserrechtliche Bewilligung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG

Mit Eingabe vom 07.05.2025 hat Herr Thomas Pirker, Reintalstraße 10, 8075 Hart bei Graz, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Teichanlage auf dem Grundstück Nr. 516/2 der KG 65312 Perchau, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., und der §§ 9, 98, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 26. Juni 2025
mit dem Beginn um ca. 09:30 Uhr
und dem Zusammentritt am Marktgemeindeamt Neumarkt in der Steiermark
anberaumt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Bahnhofviertel 7, Haus B, Zimmer Nr. 314, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Bezirkshauptmann i. V.

Dr. Gernot Esterl
(elektronisch gefertigt)

